Zeitrenten und temporäre Leibrenten

1. Renten

Als Renten im steuerrechtlichen Sinne gelten periodisch wiederkehrende, in der Regel gleichbleibende und auf das Leben einer oder mehrerer Personen gestellte Leistungen, die nicht auf eine Kapitalforderung angerechnet werden. Als Rente gilt steuerlich nur die Leibrente. Die Leibrente besteht grundsätzlich aus einer Kapital(rückzahlungs)quote und einer Ertragsquote. Die Kapitalquote bleibt steuersystematisch folgerichtig als blosse Vermögensumschichtung einkommenssteuerfrei. Steuerbar ist einzig die Ertragsquote, die je nach Grad der Selbstfinanzierung, nach Zinssatz sowie nach Verzinsungsdauer unterschiedlich hoch ausfällt.

Regelung bis und mit der Steuerperiode 2024:
Ursprünglich hielt es der Gesetzgeber für nicht praktikabel, die steuerbare Quote in jedem Einzelfall individuell zu berechnen. Deshalb traf er für die Besteuerung der Leibrenten eine undifferenzierte Pauschalregelung (40% als steuerbarer Ertragsanteil bzw. Zins; aArt. 35 Abs. 3 StG; aArt. 22 Abs. 3 DBG).

Regelung ab der *Steuerperiode 2025*
Die ab 1. Januar 2025 gültige Regelung sieht für Renten aus Leibrentenversicherungen (VVG) und für sonstige Leibrenten (übrige Leistungen) neu eine differenzierte Regelung zur Ermittlung des Ertragsanteils vor. Mit dieser neuen Regelung müssen die steuerpflichtigen Personen nicht mehr wie früher 100% ihrer Leibrente deklarieren, sondern nur noch den entsprechenden Ertragsanteil.

Der Ertragsanteil bestimmt sich wie folgt:

- Schweizerische Leibrentenversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG):
  Der prozentuale Ertragsanteil von "garantierten Leistungen" aus Leibrentenversicherungen, welche dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1) unterstehen, wird im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegt und bleibt dauerhaft, d.h. während der gesamten Vertragsdauer, gleich. Abgestellt wird dabei auf den gestützt auf Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG; SR 961.01) i.V.m. Art. 121 f. der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO; SR 961.011) festgelegten maximalen technischen Zinssatz ("m").

  Ist dieser Zinssatz grösser als Null, berechnet sich der Ertragsanteil nach der folgenden Formel, wobei das Ergebnis auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet wird (Art. 35 Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 StG):

$$Ertragsanteil = \left[1 - \frac{(1+m)^{22} - 1}{22 \times m \times (1+m)^{23}}\right] \times 100\ \%$$

  Die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV publiziert jeweils den steuerbaren Ertragsanteil von Leibrentenversicherungen nach VVG im Rahmen ihres Internetauftritts (https://www.estv.admin.ch/, <Direkte Bundessteuer> <Direkte Bundessteuer Steuertarife> <Steuerbarer Ertragsanteil von Leibrentenversicherungen>).

Ist der Zinssatz negativ oder Null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent (Art. 35 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 StG).

Der Ertragsanteil allfälliger "Überschussleistungen" beträgt bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, fix 70 Prozent (Art. 35 Abs. 3 Bst. b StG).

Die Versicherer bescheinigen den Versicherten jeweils den insgesamt steuerbaren Ertragsanteil.

- Übrige Leistungen:
  Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, Leibrenten nach Obligationenrecht und Verpfründungsverträgen wird der prozentuale Ertragsanteil in Anlehnung an die Rendite der Bundesobligationen jährlich neu festgelegt (Art. 35 Abs. 3 Bst. c StG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 StHG). Konkret ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten (durchschnittlichen) Rendite zehnjähriger Bundesobligationen ("r") während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend (vgl. dazu auch das Merkblatt der Schweizerischen Steuerkonferenz "Besteuerung von Kapitalleistungen aus Leibrentenversicherungen" vom 19. Juni 2024).

  Ist diese Rendite grösser als Null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, nach der Formel in Art. 7 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 StHG (Art. 35 Abs. 3 Bst. c Ziff. 1 StG):

$$Ertragsanteil = \left[1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \times r \times (1+r)^{23}}\right] \times 100\ \%$$

  Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent (Art. 35 Abs. 3 Bst. c Ziff. 2 StG).

  Die korrekte Bestimmung des Ertragsanteils ist in Fällen "übriger Leistungen" Aufgabe der steuerpflichtigen Personen. Ein Berechnungsbeispiel findet sich im BBl 2021 3028, S. 18 ff. Die Zinssätze zehnjähriger Bundesobligationen lassen sich z.B. auf der Internetseite der Schweizerischen Nationalbank SNB abrufen (https://data.snb.ch/, <Zinssätze, Renditen und Devisenmarkt> <Renditen von Obligationen>).

2. Zeitrenten

Keine Renten im steuerrechtlichen Sinn sind die sogenannten Zeitrenten. Zeitrenten sind periodisch wiederkehrende, gleichbleibende Leistungen mit zeitlicher Begrenzung. Sie stellen im Grunde eine ratenweise Rückzahlung eines bestimmten Kapitals in gleichbleibenden Tranchen dar und werden unabhängig vom Überleben oder Tod einer Person ausgerichtet. Zeitrenten sind keine Formen der Lebensversicherung, sondern reine Kapitalanlagen. Es handelt sich um eigentliche Bankgeschäfte, die bei Versicherungsgesellschaften lediglich als Auszahlungsverfügung bei Kapitalversicherungsverträgen vereinbart werden dürfen (sog. Auszahlungspläne). Zeitrenten können periodisch oder einmalig finanziert werden.

3. Temporäre Leibrenten

Bei den temporären Leibrenten handelt es sich um Leibrenten mit beschränkter Leistungsdauer. Sie werden über eine limitierte Zeitspanne, längstens jedoch bis zum allfälligen, früheren Tod des Berechtigten, entrichtet (SGE 2015 Nr. 2). Temporäre Leibrenten bieten einen versicherungsmässigen Risikoschutz, indem sich ihre Höhe nach der Sterbewahrscheinlichkeit bemisst. Je unwahrscheinlicher der Tod des Rentenempfängers während der Laufzeit ist, desto näher rückt die temporäre Leibrente zu einer eigentlichen Zeitrente. Trotz ihrer Ähnlichkeit zur Zeitrente handelt es sich bei der temporären Leibrente um eine Lebensversicherung. Die temporären Leibrenten können mit Einmalprämie oder periodischen Prämien finanziert werden. Sie können als sofort beginnende oder aufgeschobene Renten und mit oder ohne Rückgewähr abgeschlossen werden.

4. Einkommensbesteuerung

4.1 Zeitrenten

Die Verzinsung des in einer Zeitrente angelegten Kapitals stellt Ertrag aus beweglichem Vermögen gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. a StG und Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG dar. Allerdings lässt sich die Ertrags- oder Zinsquote von Zeitrenten nicht analog der bis Ende 2024 geltenden Leibrentenbesteuerung auf einen fixen Prozentsatz festlegen (vgl. Ziff. 1 hiervor). Die Zinsquote von Zeitrenten ist vielmehr von Fall zu Fall tatsächlich zu ermitteln. Technisch betrachtet wären dabei die Zinsquoten am Anfang der Rentenlaufzeit am grössten. Gegen Ende der Laufzeit würden die Zinsquoten sukzessive abnehmen. Aus Gründen der Praktikabilität erscheint es jedoch zulässig, für die Besteuerung der Zinsquote bei jeder Zeitrente mit einem gleichbleibenden, durchschnittlichen Zinsbetreffnis zu rechnen.

Beispiel:

Total der Zeitrenten = Summe der Auszahlungen, 5 x Fr. 30'000.--	Fr.	150'000.--
Total der Prämien (einmalig oder periodisch)	Fr.	135'000.--
Total Zinsquote	Fr.	15'000.--
Zinsquote pro Jahr = steuerbarer Vermögensertrag	Fr.	3'000.--

4.2 Temporäre Leibrenten

Bei den temporären Leibrenten ist zu unterscheiden zwischen Versicherungen mit und solchen ohne Rückgewähr. Letztere sind allerdings sehr selten. Versicherungstechnisch betrachtet handelt es sich bei beiden um Leibrenten.

Temporäre Leibrenten mit Rückgewähr

Bei der temporären Leibrente mit Rückgewähr wird die Prämiensumme (abzüglich Kosten) immer zurückbezahlt. Die Rentenleistungen werden daher für die Zinsquote wie eine Zeitrente besteuert. Im Fall der Rückgewähr im Todesfall wird normalerweise nur die Summe der Prämie (einmalig oder periodisch, netto nach Abzug der Kosten) ausbezahlt, soweit diese das Total der bis zum Todestag ausbezahlten Renten übersteigt. Dieser Betrag enthält keine Zinsen und fällt deshalb einkommenssteuerlich unbelastet an die Begünstigten. Wird ausnahmsweise eine Rückgewähr mit einer beschränkten Zinsvergütung vereinbart, muss im Todesfall eine neue Zinsquotenberechnung im Sinne einer Schlussabrechnung erstellt werden.

Beispiel:

Total der Renten plus Rückgewährssumme	Fr.	760'000.--
Total der Prämien	Fr.	650'000.--
Total der Erträge	Fr.	110'000.--

Summe der besteuerten Zinsquoten in den ausbezahlten Renten:

15 x Fr. 7'100.--	Fr.	106'500.--
Zinsanteil in der Rückgewährssumme (steuerbarer Ertrag)	Fr.	3'500.--

Temporäre Leibrenten ohne Rückgewähr

Bei den temporären Leibrenten ohne Rückgewähr handelt es sich um reine Risikoversicherungen. Diese werden wie ordentliche (lebenslängliche) Leibrenten besteuert (Art. 35 Abs. 3 StG und Art. 22 Abs. 3 DBG).

Rückkauf einer temporären Leibrente

Beim vorzeitigen Rückkauf der Versicherung wird der Zinsanteil auf gleiche Weise ermittelt und besteuert wie im Rückgewährsfall.

5. Vermögensbesteuerung

Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer zum Rückkaufswert (Art. 56 Abs. 4 StG). Das gilt für unlimitierte Leibrenten und temporäre Leibrenten mit Rückgewähr. Der Rückkaufswert ist mit einer Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft nachzuweisen. Temporäre Leibrenten ohne Rückgewähr haben keinen Rückkaufswert und damit auch keinen Vermögenssteuerwert.

Der Rückkaufswert von sofort beginnenden temporären Leibrenten mit Rückgewähr kann der Einfachheit halber ermittelt werden aus dem Total der Prämien (Nominalwert abzüglich Kosten) abzüglich des Totals der Kapitalquoten der geleisteten Zeitrenten. Auch in diesem Fall wird aus Gründen der Praktikabilität von einer Durchschnittsrechnung ausgegangen, wobei die Zinsen unberücksichtigt bleiben.

Beispiel (mit Zahlen aus obenstehendem Zeitrenten-Beispiel, Ziff. 4.1):

Total der Prämien	Fr.	135'000.--
Kapitalquote der bezahlten Renten: 3 x Fr. 27'000.--	Fr	81'000.--
Vermögenssteuerwert nach 3 Jahren	Fr.	54'000.--

Der Vermögenssteuerwert einer Zeitrente, die - wie erwähnt - nichts anderes als ein reines Bankgeschäft darstellt, entspricht dem Stand des Kapitalkontos per Stichtag.

6. Direkte Bundessteuer

Die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer erfolgt analog.